OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652423/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F. P., vertreten durch H. N. W. Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 27.4.2022, GZ: VA-FE-288/2022, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf, vertreten durch H. N. W., Rechtsanwälte OG zusammengefasst geltend, dass die Behörde nicht konkret begründe, weshalb sie seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel ziehe. Es würde keine Anhaltspunkte vorliegen, dass er in der Vergangenheit Suchtmittel konsumiert hatte, weshalb daraus kein begründeter Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung abgeleitet werden könne. Die Behörde stütze sich offenbar auf Angstzustände, unter denen der Bf in der Vergangenheit gelitten habe. Es sei jedoch nicht erkennbar, inwieweit diese Erkrankung eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen würde.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG die Verhandlung.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde angezeigt, weil er am 24.1.2022 rund 90 g Marihuana – ursprünglich zum Zweck des Eigenkonsums – erworben hatte, wobei er 25 g davon an andere Personen weiter verkauft hatte. Nach seinen eigenen Angaben bei der polizeilichen Einvernahme befindet er sich wegen psychischer Probleme in ärztlicher Behandlung. Er habe das Marihuana ursprünglich selber rauchen wollen, sich aber nicht getraut. Er habe noch nie selber Suchtgift konsumiert. Einem freiwilligen Suchtgifttest bei seiner polizeilichen Einvernahme stimmte der Bf zu, dieser verlief negativ.

Die belangte Behörde leitete mit Ladung vom 11.3.2022 das Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf ein. Daraufhin nahm der Rechtsvertreter des nunmehrigen Bf unter Berufung auf die erteilte Vollmacht Akteneinsicht und gab mit Schreiben vom 5.4.2022 eine Stellungnahme für den Bf

ab. In dieser Stellungnahme wurde der Bf ausdrücklich als „mein Mandant“ bezeichnet, im Schreiben wurde auf das Vollmachtsverhältnis aber nicht weiter hingewiesen.

Die belangte Behörde stellte den nunmehr bekämpften Bescheid ausschließlich dem Bf selbst zu, eine Zustellung an den Rechtsvertreter des Bf wurde nicht angeordnet. Der Rechtsvertreter des Bf teilte auf Befragen durch das LVwG OÖ, ob ihm der ggst. Bescheid tatsächlich zugekommen sei, mit, dass der Bescheid ausschließlich seinem Mandanten zugestellt worden ist. Ein allfälliger Zustellmangel werde jedoch zur Kenntnis genommen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde gemäß § 9 Abs. 3 ZustG, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, indem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

5.2. Im ggst. Verfahren hat ein Rechtsvertreter des Bf Akteneinsicht genommen. Es ist als erwiesen anzusehen, dass er sich dabei auf die ihm erteilte Vollmacht berufen hat, weil ihm sonst die belangte Behörde aus Datenschutzgründen gar nicht Akteneinsicht hätte gewähren dürfen. In weiterer Folge hat dieser Rechtsvertreter eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in welcher er den Bf als „meinen Mandanten“ bezeichnete. Auch wenn er sich in dieser Stellungnahme nicht ausdrücklich nochmals auf die ihm erteilte Vollmacht berufen hat, ergibt sich aus diesem Verfahrensgang insgesamt, dass jedenfalls ein Vollmachtsverhältnis vorgelegen hat und sich der Rechtsvertreter des Bf der belangten Behörde gegenüber auch auf dieses berufen hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zeigt ein Rechtsanwalt mit der Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht auch die für die betreffende Sache erteilte

Zustellvollmacht an, ohne das es diesbezüglich noch einer gesonderten Erwähnung oder eines urkundlichen Nachweises bedürfte (VwGH 23.10.2008, 2007/16/0032 ua).

Die belangte Behörde hätte daher gemäß § 9 Abs. 3 ZustG den Vertreter des Bf als Empfänger des Bescheides bezeichnen müssen. Diese hat sie nicht getan und der bekämpfte Bescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten auch nie tatsächlich zugekommen, weshalb dieser Bescheid noch gar nicht als erlassen gilt. Die bloße Kenntnis vom Bescheidinhalt oder das Übermittlung einer Kopie des Dokumentes bewirkt hingegen keine Zustellung (vgl. VwGH 9.12.2019, Ra 2019/02/0224).

Der ggst. Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 27.4.2022, GZ: VA-FE-288/2022 gilt daher noch gar nicht als erlassen, weshalb er noch keinerlei Rechtswirkungen entfalten kann. Die Beschwerde gegen diesen noch gar nicht erlassenen Bescheid ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung an einen Vertreter sowie zur allfälligen Heilung eines solchen Zustellmangels ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl